



Vorlage Nr.: 2014/054

06.05.2014

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreistag	FBL A	30.06.2014	9

Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses

Beschlussvorschlag:

1. Die Zahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses wird auf _____ festgesetzt.
2. Aus den Wahlvorschlägen der Fraktionen / Gruppen von _____ wird ein einheitlicher Wahlvorschlag gebildet.
3. Gemäß dieses einheitlichen Wahlvorschlags / gemäß dem Wahlergebnis gehören dem Rechnungsprüfungsausschuss an:

Ordentliche Mitglieder

Stellvertreter(innen)

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- ...

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- ...

Darstellung des Sachverhaltes:

Gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) i. V. m. § 101 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist ein Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) zu bilden.

Die Zusammensetzung richtet sich nach § 41 KrO NRW, da § 53 Abs. 1 KrO NRW nur auf den 8. – 12. Teil (§§ 75-118) der GO NRW verweist. Demnach können dem Ausschuss grundsätzlich auch sachkundige Bürger angehören.

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Bisher gehörten dem RPA ausschließlich Kreistagsmitglieder an. Dies entspricht der Regelung des § 58 Abs. 3 GO NRW.

In den Pflichtausschüssen der Städte und Gemeinden, zu denen auch der RPA gehört, dürfen keine sachkundigen Bürger vertreten sein.

Weshalb der Gesetzgeber zwischen Städten und Gemeinden einerseits und Kreisen andererseits eine Differenzierung vorgenommen hat, ist nicht nachvollziehbar.

Die Aufgaben des RPA des Kreises entsprechen ansonsten vollständig denen der Städte und Gemeinden. Neben der Prüfung der Jahresabschlüsse und der Gesamtabchlüsse bereitet der RPA auch die Beschlüsse zur Entlastung des Landrats vor.

Es wird daher empfohlen, es bei der bisherigen Praxis zu belassen und **ausschließlich** Kreistagsmitglieder in diesen Ausschuss zu wählen.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer).

Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Kreistag. In der letzten Wahlperiode hatte der Rechnungsprüfungsausschuss **13** stimmberechtigte Mitglieder.

Haben sich die Kreistagsmitglieder zur Besetzung des Ausschusses auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen.

Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Vorsitz und Stellvertretung unterliegen dem Einigungs- bzw. Zugreifverfahren gemäß § 41 Abs. 7 KrO NRW.

Für die Durchführung einer geheimen Wahl empfiehlt es sich, aus jeder Fraktion einen Wahlhelfer zu benennen.